



Gemeinde  
Hohe Börde

## **Satzung über das Wahlverfahren der Elternvertretung für die Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Hohe Börde**

### **Präambel**

Aufgrund des § 19 Absätze 2, 3 und 5 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen – Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes und anderer Gesetze vom 23.01.2013 (GVBl. LSA S. 38) in Verbindung mit § 56 Absatz 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen – Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde in seiner Sitzung am **14.06.2016** folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Zweck der Satzung**

Mit dieser Satzung wird das Wahlverfahren für die nachfolgenden Elternvertretungen in den Kindertageseinrichtungen auf dem Gebiet der Gemeinde Hohe Börde gemäß § 19 KiFöG geregelt. Zu den Elternvertretungen gehören die Elternsprecher, das Kuratorium und die Gemeindeelternvertretung.

### **§ 2**

#### **Elternvertreter**

- (1) Sofern in einer Kindertageseinrichtung Gruppen gebildet werden, wählen die Personensorgeberechtigten je Gruppe einen Elternsprecher. Auch die Wahl eines Stellvertreters ist zulässig.
- (2) Die Personensorgeberechtigten einer Kindertageseinrichtung wählen zwei Elternvertreter für das Kuratorium der Einrichtung. Sofern Gruppen gebildet werden, können die Personensorgeberechtigten je Gruppe einen Elternvertreter in das Kuratorium wählen.
- (3) Die Personensorgeberechtigten jeder Kindertageseinrichtung in der Gemeinde Hohe Börde wählen einen Elternvertreter in die Gemeindeelternvertretung (Gemeindeelternbeirat Hohe Börde).
- (4) Die Personensorgeberechtigten können ausschließlich nur in der jeweils gewählten Funktion tätig werden.

### **§ 3**

#### **Wahlrecht und Wählbarkeit**

- (1) Wahlberechtigt und wählbar für die jeweilige Elternvertretung sind die Personensorgeberechtigten. Personensorgeberechtigte im Sinne dieser Satzung sind die Personensorgeberechtigten der Kinder, die am Wahltag eine Kindertageseinrichtung besuchen.
- (2) Wahlberechtigt sind alle Personensorgeberechtigten, die am Wahltag zur Elternversammlung anwesend sind. Beide Personensorgeberechtigte eines Kindes haben bei der Wahl für jedes gemeinsame Kind zusammen nur eine Stimme.

- (3) Das Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Abwesende Personensorgeberechtigte sind wählbar, wenn ihre schriftliche Zustimmung zur Annahme der Wahl beim Wahlleiter vor dem Wahlgang vorliegt. Briefwahl ist nicht zulässig.

#### **§ 4**

##### **Einberufung und Wahlvorbereitung**

- (1) Die Personensorgeberechtigten wählen für die Dauer von zwei Jahren gesondert die Elternsprecher, die Elternvertreter für das Kuratorium und den Elternvertreter für die Gemeindeelternvertretung in der Zeit von August bis November innerhalb einer Wahlperiode.
- (2) Der Wahltag ist vom Wahlleiter mindestens 14 Tage vorher bekannt zu geben. Die Bekanntgabe der Wahl erfolgt durch Aushang in der jeweiligen Kindertageseinrichtung. Die Wahlbekanntmachung hat bis zum letzten Tag der im Aushang genannten Frist auszuhängen.
- (3) Die Personensorgeberechtigten werden durch Aushang in der Kindertageseinrichtung zur Abgabe von Wahlvorschlägen aufgefordert. Der Aushang erfolgt in jeder Kindertageseinrichtung durch den Wahlleiter.

#### **§ 5**

##### **Wahlleiter**

- (1) Der Wahlleiter und sein Stellvertreter sind die Leitungskraft und deren Stellvertreter der jeweiligen Kindertageseinrichtung.
- (2) Der Wahlleiter bestimmt den Wahltag.
- (3) Dem Wahlleiter obliegt die Vorbereitung und Leitung der Wahl sowie die Feststellung und Nachprüfung des Wahlergebnisses.

#### **§ 6**

##### **Wahl und Niederschrift**

- (1) Die Wahlen der Elternsprecher, der Kuratoriumsvertreter und der Gemeindeelternvertretung erfolgen in getrennten Wahlgängen.
- (2) Der Wahlleiter gibt die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge bekannt und stellt fest, ob die Kandidaten die Kandidatur annehmen.
- (3) Grundsätzlich soll die Wahl geheim durch Stimmzettel erfolgen. Es kann offen per Handzeichen gewählt werden, soweit kein Wahlberechtigter widerspricht.
- (4) Der Stimmzettel ist ungültig, wenn mehr Stimmen vergeben wurden als vorgeschrieben sind. Der Stimmzettel ist ungültig, wenn er durchgestrichen oder durch Zusätze gekennzeichnet ist.
- (5) Der Wahlleiter stellt fest, wie viele Stimmen auf den jeweiligen Wahlvorschlag entfallen sind. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl findet eine Stichwahl statt. Bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (6) Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Wahlleiter und deren Stellvertreter zu unterzeichnen sind.

#### **§ 7**

##### **Bekanntgabe**

Nach Abschluss des jeweiligen Wahlganges gibt der Wahlleiter das Wahlergebnis zu den Elternvertretungen durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt.

Die Bekanntgabe erfolgt für die Dauer eines Monats. Sie ist mit dem Datum des Tages des Aushangs und dem Datum der Abnahme zu versehen und vom Wahlleiter zu unterzeichnen.

## § 8

### Ausscheiden, Nachrücken

- (1) Eine Abwahl ist nicht möglich. Auch wenn das Kind des gewählten Elternvertreters in der Wahlperiode die Kindertageseinrichtung oder die Gruppe verlässt, bleibt der gewählte Elternvertreter bis zum Ablauf der Wahlperiode im Amt.
- (2) Legt ein gewählter Elternvertreter das Wahlamt nieder, rückt bis zum Ablauf der Wahlperiode der jeweils stimmnächste Bewerber nach. Die Wahlamtsniederlegung ist schriftlich anzuzeigen.

## § 9

### Gemeindeelternvertretung und Kreiselternvertretung

- (1) Die Gemeinde Hohe Börde lädt die gewählten Elternvertreter für die Gemeindeelternvertretung mindestens 14 Tage vor der konstituierenden Sitzung ein.
- (2) Die Einladung wird wiederholt, wenn weniger als die Hälfte der Gemeindeelternvertreter zusagen.
- (3) Sollte auch eine wiederholte Einladung zur konstituierenden Sitzung die geforderte Quote nicht erreichen, so gilt sie als ordnungsgemäß einberufen und findet statt.
- (4) Die gewählten Elternvertreter für die Gemeindeelternvertretung wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter und einen Schriftführer, die dann den Vorstand der Gemeindeelternvertretung bilden.
- (5) Die gewählten Elternvertreter für die Gemeindeelternvertretung wählen aus ihrer Mitte eine Kreiselternvertretung.
- (6) Die Wahlen zu den einzelnen Positionen erfolgen in getrennten Wahlgängen auf der ersten Sitzung nach Ablauf der Wahlperiode der Gemeindeelternvertretung.
- (7) Die Wahlen finden offen per Handzeichen statt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl findet eine Stichwahl statt. Bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (8) Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

## § 10

### Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

## § 11

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hohe Börde, den 28. JUNI 2016



Trittel  
Bürgermeisterin



Beschluss Nr. **0720/2016** der Gemeinde Hohe Börde vom **14.06.2016**

Die vorstehende Satzung über das Wahlverfahren zur Elternvertretung für die Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Hohe Börde wird hiermit im „Amtsblatt der Gemeinde Hohe Börde“ in der Zeitung „Landkreis Börde – General – Anzeiger“ mit der Ausgabe Haldensleben, Wolmirstedt“ öffentlich bekanntgemacht.  
Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an der das Amtsblatt im „General – Anzeiger“ den bekannt zu machenden Text enthält.

Hohe Börde, den **28. JUNI 2016**



Trittelt  
Bürgermeisterin



Die o. g. Satzung ist nach der Veröffentlichung am .....07.07.2016 dem Landkreis Börde angezeigt worden.